Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Bild- und Tonsignalen
aus dem Breitbandkabelnetz
der Stadtwerke Ebermannstadt
Versorgungsbetriebe GmbH
Gültig ab 01.09.2001

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH, kurz ebs.tv genannt, Kunden an ihr Breitbandkabelnetz anschließt und zu allgemeinen Tarifpreisen zu versorgen hat, sind nachfolgend geregelt. Sie sind Bestandteil des Versorgungsvertrages.
Kunde im Sinne dieser Bedingungen ist jede juristische oder natürliche Person, die Kraft des Versorgungsvertrages zur Zahlung des laufenden monatlichen Benutzungsentgeltes verpflichtet ist.
Anschlußnehmer ist der Antragsteller zur Errichtung eines Hausanschlusses.

§ 2
Vertragsabschluß

1. Der Vertragsabschluß soll schriftlich erfolgen. Ist er auf andere Weise zustandegekommen, so wird die ebs.tv den Vertragsabschluß dem Kunden schriftlich bestätigen.
2. Kommt der Versorgungsvertrag dadurch zustande, daß das Breitbandnetz der ebs.tv genutzt wird, so ist der Kunden verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen.
3. Die ebs.tv händigt jedem Kunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB Bild und Ton) kostenlos aus.

§ 3
Anmeldepflicht

Die Anmeldung bei der ebs.tv entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Ton-, Rundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/der Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

§ 4
Art der Versorgung

1. Die ebs.tv stellt zu den jeweils gültigen Tarifen und Bedingungen den Bedarf an Bild- und Tonsignalen am Übergabepunkt (Prüfdose) mit einer Signalspannung von ca. 70 dB zur Verfügung.
2. Änderungen der Tarife und Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntmachung (Mitteilungsblatt der Stadt Ebermannstadt) wirksam.
3. Der Signalspannungspegel wird möglichst gleichbleibend gehalten. Allgemein übliche Empfangsgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Kunden Anforderungen an die Versorgungsqualität, die über die Verpflichtung hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte zu treffen.

§ 5
Umfang der Versorgung

1. Die ebs.tv ist verpflichtet, für den Bedarf an Bild- und Tonsignalen des Kunden für die Dauer des Versorgungsvertrages im Umfang der Anmeldung jederzeit

Signalspannung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die ebs.tv daran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Auch ruht die Verpflichtung, wenn der Lieferant die Signale nicht oder nur in unzureichender Qualität anbietet.

2. Die Versorgung kann ohne Benachrichtigung des Kunden unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.
   Die ebs.tv hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in ihrem Netz in angemessener Zeit zu beheben.
3. Der Bereitschaftsdienst zur Behebung von Störungen steht in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr zur Verfügung.
   Bei Störungen außerhalb des genannten Zeitraumes ruht die Verpflichtung zur Behebung der Störungen.

§ 6
Haftung

1. Für Schäden, die ein Kunde im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis erleidet, haftet die ebs.tv, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
   Bei grobfährlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung auf 5.000,00 DM je Kunde, insgesamt auf 100.000,00 DM begrenzt. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM. Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der ebs.tv mitzuteilen.
2. Durch die bloße Unterbrechung der Versorgung kann kein Schadensfall begründet werden.

§ 7
Verjährung

1. Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen der ebs.tv und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8
Grundstücksbenutzung

1. Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Signalen über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Breitbandnetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Signalempfangs sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die ebs.tv zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
4. Wird der Signalempfang eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinem

Grundstück befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.

5. Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der ebs.tv die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 9
Baukostenzuschüsse

1. Die ebs.tv ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß (BKZ) zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Empfangs- und Verteilungsanlagen einschließlich Verstärkern, Umsetzern usw. zu erlangen.
2. Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil ergibt sich aus der Preisliste.

§ 10
Hausanschluß

1. Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt am Abzweigpunkt des Breitbandnetzes und endet mit dem Hausübergabepunkt (Prüfdose).
2. Die Herstellung des Hausanschlusses muß schriftlich beantragt werden.
3. Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Rücksprache mit dem Anschlußnehmer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der ebs.tv bestimmt.
4. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der ebs.tv und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (Grabarbeiten auf eigenem Grund und Hauseinführung sowie Mauerdurchbruch) für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen; für den Hausübergabepunkt (Prüfdose) ist ein geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen. Der Anschlußnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vernehmen lassen.
5. Die ebs.tv ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung bei der für die wirtschaftliche Betriebsführung notwendigen Kosten für Erstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses zu verlangen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Preisliste.
6. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist der ebs.tv unverzüglich mitzuteilen.
7. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der ebs.tv die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
8. Ist zur Versorgung eine Verstärkeranlage erforderlich, so stellt der Kunde hierfür unentgeltlich den Platz und den Strombedarf für die Dauer der Versorgung zur Verfügung.

§ 11
Kundenanlage

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausübergabepunkt ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. ebs.tv weist den Kunden darauf hin, daß die Anlage nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den VDE-Bestimmungen, zu errichten ist. ebs.tv ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu

überwachen.

3. Es können Anlageteile aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluß genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der ebs.tv vom Kunden zu veranlassen.
4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Technik und der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z.B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, FTZ-Prüfnummer) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12
Inbetriebsetzung

1. Die ebs.tv oder deren Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zum Hausübergabepunkt unter Spannung (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebnahme der Anlage hinter dem Hausübergabepunkt ist vom Kunden zu veranlassen.
2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der ebs.tv schriftlich zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren der ebs.tv einzuhalten.
3. Die ebs.tv kann für die Inbetriebnahme vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden und ergeben sich aus der Preisliste.

§ 13
Überprüfung der Kundenanlage

1. Die ebs.tv ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die ebs.tv berechtigt, den Anschluß an die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung sowie durch Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die ebs.tv keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 14
Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen und Empfangsgeräten; Mitteilungspflichten

1. Anlage und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der ebs.tv oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sind, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der ebs.tv mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die ebs.tv regeln.

§ 15
Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ebs.tv Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

§ 16
Technische Anschlußbedingungen

Die ebs.tv ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist.

§ 17
Verwendung der Signalspannung

1. Die Signalspannung wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ebs.tv zulässig. Hat ein Kunde ihm gehörende Verteileranlagen (z.B. als Hausbesitzer) einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so hat er sicherzustellen, daß sich der Benutzer bei der ebs.tv mittels Vordruck anmeldet.
2. Werden Mängel in der Hausverteileranlage trotz wiederholter Aufforderung durch die ebs.tv vom Hausbesitzer oder Kunden nicht beseitigt, so ist die ebs.tv berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen die Versorgung des Grundstückes zu beenden.
3. Die Entfernung oder Beschädigung der von der ebs.tv an ihren Anlagenteilen angebrachten Plomben, Sicherheitsstempeln oder zum gleichen Zweck angebrachte sonstige Einrichtungen kann als Sachbeschädigung oder Urkundenvernichtung strafrechtlich verfolgt werden.

§ 18
Vertragsstrafe

1. Gebraucht der Kunde Signalspannung nach Einstellung der Versorgung oder sonst entgegen diesen Bedingungen, so ist die ebs.tv berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauches nach dem zweifachen Betrag des für den Kunden geltenden allgemeinen Tarifs zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Tarifbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden allgemeinen Tarif zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 19
Benutzungsentgelt

1. Das Benutzungsentgelt wird dem Kunden mit den üblichen Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH in Rechnung gestellt. Es wird gesondert ausgewiesen.
2. Die Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die ebs.tv.
3. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Anspruch auf Richtigstellung ist auf längstens zwei Jahre beschränkt.
4. Die Höhe des Benutzungsentgeltes ist aus der Preisliste zu diesen Bedingungen ersichtlich.

§ 20
Vorauszahlung

1. Die ebs.tv ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu befürchten ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die ebs.tv auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 21
Sicherheitsleistungen

1. Anstelle der Vorauszahlung kann die ebs.tv in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
3. Ist der Kunde oder Anschlußnehmer im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich die ebs.tv aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen.
4. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 22
Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

§ 23
Aufrechnung

Gegen Ansprüche der ebs.tv kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 24
Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
2. Ändern sich die allgemeinen Tarife oder ändert die ebs.tv ihre Allgemeinen Bedingungen, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Kalendermonats kündigen.
3. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
4. Wird der Gebrauch von Signalspannung ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der ebs.tv für die Bezahlung der Tarifpreise und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
5. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist der ebs.tv unverzüglich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die ebs.tv ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
6. Tritt an Stelle der ebs.tv ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Unternehmens ist öffentlich bekanntzumachen. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis

mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats zu kündigen.

7. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 25
Einstellung der Versorgung; fristlose Kündigung

1. Die ebs.tv ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
    1. den unbefugten Gebrauch von Signalspannung oder den Gebrauch unter Umgehung der Anmeldung oder unter falscher Anmeldung zu verhindern oder
    2. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtung der ebs.tv oder Dritter ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach diesen Allgemeinen Bedingungen gegenüber der ebs.tv obliegen, sind diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die ebs.tv kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die ebs.tv hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
4. Die ebs.tv ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 2 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist die ebs.tv zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26
Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. September 2001 in Kraft.

Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH